

Keine Verbeamtung wegen Wurzelfüllung mit Amalgam?

Der folgende Rechtsstreit hat sich tatsächlich abgespielt. Er soll möglichst im Wortlaut der Gerichtsakte dargestellt werden, um die Problematik in ihrer gesamten Tragweite erkennen zu lassen.

PROF. DR. KLAUS OTT/MÜNSTER

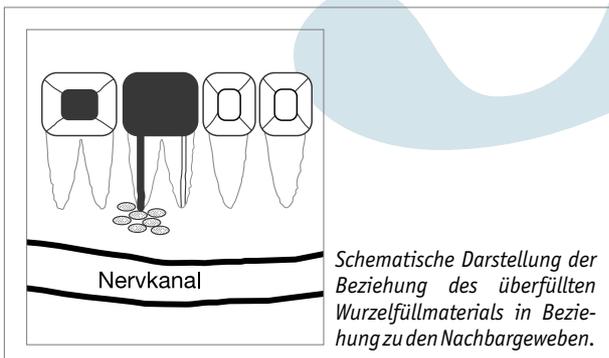
Der damals pflichtversicherte, 17 Jahre alte Kläger behauptete im Jahr 1997, der Beklagte, ein niedergelassener Zahnarzt, habe seinerzeit den Zahn 46 fehlerhaft behandelt, insbesondere die Wurzelfüllung unter Verstoß gegen zahnärztliche Behandlungsregeln ausgeführt. Dadurch bedingt sei er in Folgejahren so stark erkrankt gewesen, dass er – wegen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen – nicht habe als Feuerwehrmann verbeamtet werden können.

Vorgeschichte (teilweise aus der Gerichtsakte zitiert)

Am 12. 3. 1982 wurde der Zahn 46 des Klägers vom Beklagten geröntgt. Der beklagte Zahnarzt stellte anhand der Röntgenaufnahme einen ausgedehnten kariösen Defekt fest und leitete daraufhin eine Wurzelkanalbehandlung ein. Er fertigte eine Messaufnahme und nahm in derselben Sitzung eine Wurzelfüllung mit dem Material AH 26 vor. Auf der Röntgenaufnahme vom 12. 3. 1982 ist eine Überstopfung der Wurzel zu sehen: Füllmaterial war über die Wurzelspitze in den umgebenen Knochen geraten. Der Beklagte beließ es dort, dem Kläger sagte er (möglicherweise) nichts davon.

Klagegründe des Klägers

Seine ursprüngliche Behauptung, der Beklagte habe die Wurzelfüllung mit Amalgam vorgenommen, hat der Kläger zwischenzeitlich fallengelassen. Er behauptete weiterhin, die Überstopfung der Wurzel sei fehlerhaft gewesen. Dadurch habe er in den Folgejahren ständig gesundheitliche Probleme gehabt. Ein später aufgesuchter Kieferchirurg habe das Füllmaterial nur zum Teil beseitigen können. Restliches Füllmaterial sei zurückgeblieben, weil die Entfernung des letzten Restes, der im oder am Nervkanal liege, zu gefährlich sei. (Die Überfüllung ist röntgenologisch belegt.)



a) *Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Angaben des Klägers)*
Der Kläger gab an, er habe ständig unter Abgeschlagenheit, Müdigkeit und Darmbeschwerden gelitten. Außerdem seien wegen der Folgen der Überstopfung Entzündungsherde im Körper und Magen entstanden. Diese Beeinträchtigungen seien dauerhaft, weil der Rest der Wurzelfüllmasse nicht mehr zu entfernen sei.

b) *Klage wegen Behandlungsfehlers*
Der Patient behauptete, es sei ein Behandlungsfehler gewesen, das überstopfte Füllmaterial zu belassen. Zum damaligen Zeitpunkt hätte es risikolos entfernt werden können.

c) *Unterlassene Aufklärung*
Der Kläger machte geltend, er sei vor der Wurzelfüllung nicht hinreichend aufgeklärt worden, auch seine Eltern nicht (er war zum Zeitpunkt der Behandlung nicht volljährig). Dazu trug er vor, er hätte die Wurzelfüllung nicht durchführen lassen, wenn er gewusst hätte, dass er durch die Behandlung des Beklagten solche Probleme bekommen hätte; er hätte sie auch nicht vornehmen lassen, wenn er gewusst hätte, dass sie zu diesen verheerenden Folgen geführt hätte. (Der Kläger war nicht mündig; es hätten allenfalls seine Eltern aufgeklärt werden und ihre Zustimmung geben müssen.)

d) *Extraktion ohne Indikation*
Schließlich behauptete der Kläger, der Beklagte habe die Zähne 12, 22, 35 und 45 entfernt, dies sei nicht indiziert gewesen. (N.B.: Diese gesunden Zähne sind bei einem anderen Zahnarzt in der Nähe Münchens entfernt worden.)

Klageanträge

Der Patient beantragte also, den beklagten Zahnarzt zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst vier Prozent Zinsen seit Klagezustellung sowie 80,- DM nebst vier Prozent Zinsen seit dem 13. 11. 1997 zu zahlen und festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden materiellen und weiteren immateriellen Schaden aus der zahnärztlichen Behandlung von März 1982 zu ersetzen. Der Kläger hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 50.000,- DM für gerechtfertigt. Außerdem verlangt er 80,- DM, die er dafür aufgewendet hat, dass er Kopien von Röntgenaufnahmen gefertigt hat, deren Originale er aus Sicherheitsgründen verwahrt.

Der beklagte Zahnarzt beantragte, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, den Kläger fehlerhaft behandelt zu haben. Er bestreitet, dem Kläger die behaupteten Zähne gezogen zu haben. Er macht darüber hinaus geltend, er habe keinen Anlass